

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin



Herausgeber

Berlin W 30

Magistrat von Groß-Berlin Abteilung für Rechtswesen Nürnberger Straße 53-55

5. Jahrgang Teil I Nr. 5

Ausgabetag 8. Februar 1949

TEIL I

Inhalt

Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Tag	Alliierte Behörden	Seite	Tag	Magistrat	Seite
	Alliierte Kommandantur Berlin			Gesundheitswesen	
26. 1. 1949	Anordnung Nr. BK/O (49) 9, Warenausfuhr aus den Westsektoren von Berlin	61	2. 2. 1949	Verordnung über Essenzen	62
23. 1. 1949	Anordnung Nr. BK/O (49) 10, Registrierung und Lizenzierung für den Vertrieb, Verkauf oder die gewerbsmäßige Verleihung von Zeitungen und Zeitschriften aller Art	62	23. 11. 1948	Preisamt Anordnung zur Ergänzung der Anordnung über Höchstpreise für das Vermieten und Stimmen von Klavieren und Flügeln vom 30. 8. 1948	63
27. 1. 1949	Anordnung Nr. BK/O (49) 11, Lebensmittelkartenempfang	62	14. 1. 1949	Anordnung über Höchstpreise für Sägespäne	64
			25. 1. 1949	Anordnung über Höchstpreise für Obst und Gemüse ab 1. Februar 1949 — Preisliste 2/1949	64

Amtliche Bekanntmachungen

Tag	Magistrat	Seite	Tag	Finanzwesen	Seite
11. 1. 1949	Personal und Verwaltung Bekanntmachung der Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels	64	5. 2. 1949	Öffentliche Zahlungserinnerung für Gemeinde- und ehemalige Reichssteuern	64

Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Alliierte Behörden

Alliierte Kommandantur Berlin

BK/O (49) 9
26. Januar 1949

Betrifft: Warenausfuhr aus den Westsektoren von Berlin

An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin

Die Alliierte Kommandantur Berlin ordnet wie folgt an:

- Keine Warenausfuhr aus den Westsektoren von Berlin ist zulässig, ohne daß ein Dokument („Warenbegleitschein“ oder „Invoice“) mit der Ausfuhrgenehmigung der Militärregierung des Ausfuhr-Sektors beigelegt ist.
- Keine Warenausfuhr aus den Westsektoren nach dem sowjetischen Sektor oder der sowjetischen Zone ist zulässig, ohne daß eine Sonderlizenz mit Ausfuhrgenehmigung der Militärregierung des Ausfuhr-Sektors beigelegt ist.
- Als Anlage „A“ ist ein Verzeichnis von Waren, deren Versand aus den Westsektoren Berlins nach dem sowjetischen Kontrollgebiet verboten ist, beigelegt.

Im Auftrage der Alliierten Kommandantur Berlin

G. M. OBORN,
Oberstleutnant
Vorsitzführender Stabschef

Anlage „A“
zu BK/O (49) 9

- Chemikalien und Chemische Produkte
 - Kondensator-Papier
 - Synthetische Fiber
- Maschinenbauprodukte
 - Elektrische
 - Automatische Telefonzentralen- und Weitferneinrichtungen sowie deren Bestand-, Zubehör- und Ersatzteile

- Fernschreiber und drahtlose Telefon- und Telegrafeneinrichtungen sowie deren Bestand-, Zubehör- und Ersatzteile
- Radiosendeinrichtungen und deren Bestand-, Zubehör- und Ersatzteile
- Alle Elektronische, Röntgen-, Gleichrichter- und Hochfrequenz (HF)-Generatorröhren von 10 Watt oder stärker
- Spezial-Kontrollgeräte und Teile
- Hochfrequenz (HF)-Generatoren
- Radiosendeinrichtungen, Batterien und Bestand-, Zubehör- und Ersatzteile

(ii) Mechanische

- Diamanten-Schneidwerkzeuge und Stanzen
- „V“-Freibriemen und Kopplungen
- Spezial-Dichtungen, Lagerventile, Regulatoren, welche für Hochdruckdampf- und Gasinstallationen bestimmt sind
- Stahltypen und Typenmatrizen
- Nahtlose Stahlrohre
- Zapfen-, Kugel- und Roll-Lager sowie die zu ihrer Fabrikation benötigten Spezialmetalle
- Spezial-Kontrollgeräte und Teile
- Spezial-Schnelldreh- und hochgradige Schneidwerkzeuge

III. Metallurgische Produkte

- Schnelldreh- und legierter Stahl
- Kolbenringe aus Gußstahl

6. bei gefärbten oder chemisch konservierten Essenzen die Kenntlichmachung „gefärbt“ oder „chemisch konserviert“;
7. der Inhalt nach deutschem Maß oder Gewicht zur Zeit der Füllung.
- (4) Auf größeren Behältnissen (Fässern, Ballons, Korbflaschen über 5 Liter Inhalt, in denen Essenzen abgegeben werden, kann die gemäß Abs. 3 vorgeschriebene Kennzeichnung unterbleiben, wenn alle Angaben in den dazugehörigen Begleitpapieren enthalten sind.

§ 6

Packungen und Behältnisse, in denen Essenzen in den Verkehr gebracht werden, müssen so beschaffen sein, daß eine Beeinträchtigung des Inhalts verhindert wird.

§ 7

Als verfälscht oder verdorben sind insbesondere anzusehen und auch bei Kenntlichmachung vom Verkehr ausgeschlossen:

1. Zubereitungen, die als Essenzen (Aromen) in den Verkehr gebracht werden, sofern sie nicht den Bestimmungen der §§ 1 bis 3 entsprechen;
2. Essenzen, die nicht die für ihren Verwendungszweck ausreichende Menge von Geruch- und Geschmacksstoffen enthalten.

§ 8

Eine irreführende Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung liegt insbesondere vor, wenn Essenzen lediglich durch Angabe des Weingeistgehaltes oder Bezeichnungen wie konzentriert, doppelt konzentriert, extra stark, fünffach, zehnfach und dergleichen kenntlich gemacht sind.

§ 9

(1) Grundstoffe im Sinne dieser Verordnung sind Zubereitungen, mit denen hergestellt werden:

1. Limonadensirupe nur durch Zusatz von Zucker und Wasser;
2. Ansätze für Limonaden, für Heißtrank und für kalte Erfrischungsgetränke nur durch Zusatz von Süßstoff oder von Zucker und Süßstoff sowie von Wasser;
3. alkoholfreie Getränke nur durch Zusatz von Zucker und / oder Süßstoff sowie von Wasser, mit oder ohne Kohlensäure;
4. alkohohaltige Getränke nur durch Zusatz von Spirit, Zucker und Wasser, mit oder ohne Kohlensäure.

(2) Grundstoffe werden aus Essenzen hergestellt. Sie enthalten je nach dem Verwendungszweck außerdem zugelassene Säuren, zugelassene Farbstoffe, Fruchtsäfte (auch eingedickte), Wasser und erlaubte Schaum- und Konservierungsmittel.

(3) Zugelassene Säuren sind Weinsäure, Zitronensäure, Milchsäure und Phosphorsäure. Bei Zusatz von Phosphorsäure darf jedoch deren Menge in dem fertigen Getränk nicht mehr als 0,05 Gewichts-hundertteile freie Phosphorsäure betragen. Die Abteilung Gesundheitswesen kann andere Säuren zulassen.

§ 10

(1) Limonadensirupe mit Frucht- oder Kräutergeschmack sind Zubereitungen von natürlichen Essenzen, zugelassenen Säuren, Farbstoffen oder entsprechenden Grundstoffen (§ 9) und mindestens 60 v. H. Zucker. Sie müssen nach Zusatz von mindestens der siebenfachen Menge Wasser einwandfreie Limonaden mit Frucht- oder Kräutergeschmack (Essenz-Limonaden) ergeben (Mischungsverhältnis 1+7).

(2) Künstliche Limonadensirupe sind Zubereitungen, die statt mit natürlichen mit künstlichen oder künstlich verstärkten Essenzen, im übrigen entsprechend Abs. 1 hergestellt sind. Sie müssen nach Zusatz von mindestens der siebenfachen Menge Wasser einwandfreie Getränke ergeben, die als Kunstlimonaden zu bezeichnen sind (Mischungsverhältnis 1+7).

§ 11

(1) Limonadenansätze sind entsprechend § 10 hergestellte Erzeugnisse, die jedoch statt Zucker in 100 kg mindestens 105 g Saccharin (450fach) oder eine die gleiche Süße ergebende Menge eines anderen zugelassenen Süßstoffes oder einer Mischung von Zucker und Süßstoff enthalten. Sie dürfen auch mit künstlich verstärkten und künstlichen Essenzen hergestellt sein. Sie müssen nach Zusatz von mindestens der siebenfachen Menge Wasser einwandfreie Getränke ergeben (Mischungsverhältnis 1+7).

(2) Ansätze für Heißtrank und für kalte Erfrischungsgetränke sind entsprechend Abs. 1 hergestellte Erzeugnisse, die jedoch in 100 kg mindestens 75 g Saccharin (450fach) oder eine die gleiche Süße ergebende Menge eines anderen zugelassenen Süßstoffes enthalten. Sie müssen nach Zusatz von mindestens der vierfachen Menge Wasser einwandfreie Getränke ergeben (Mischungsverhältnis 1+4).

(3) Unter Verwendung von künstlichen oder künstlich verstärkten Essenzen hergestellte Ansätze für Limonaden, für Heißtrank und für kalte Erfrischungsgetränke (Abs. 1 und 2) sind als künstlich zu bezeichnen.

§ 12

Zubereitungen gemäß §§ 9 bis 11 müssen als solche bezeichnet werden. Die zusätzliche Verwendung von Phantasiebezeichnungen oder Wortzeichen ist zulässig.

§ 13

(1) Auf den Packungen oder Behältnissen, in denen Zubereitungen gemäß §§ 9 bis 11 abgegeben werden, müssen in deutscher Sprache und in deutlich sichtbarer, leicht lesbarer Schrift angegeben sein:

1. die Bezeichnung gemäß § 11 Abs. 3 und § 12;
2. der Name oder die Firma und der Ort (Postanschrift) der gewerblichen Hauptniederlassung des Herstellers. Bringt ein anderer als der Hersteller die Zubereitungen unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr, so ist anstatt des Herstellers dieser andere anzugeben;
3. das Mischungsverhältnis entsprechend § 10 Abs. 1 und 2 und § 11 Abs. 1 und 2;

4. bei Grundstoffen der Bestimmungszweck und der Gebrauchswert, und zwar bei Grundstoffen für Limonadensirup oder Ansatz (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2) die zur Herstellung von 100 kg Sirup oder Ansatz ausreichende Menge, z. B. „5 kg Grundstoff sind ausreichend zur Herstellung von 100 kg Limonadensirup“ oder „Gebrauchswert 5+95“; bei Grundstoffen für alkoholfreie und alkohohaltige Getränke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 und 4) die zur Herstellung einer bestimmten Menge des bezeichneten Getränkes erforderliche Menge, z. B. „50 ccm Grundstoff auf 1 Liter Likör“;

5. bei gefärbten oder chemisch konservierten Zubereitungen die Kenntlichmachung „gefärbt“ oder „chemisch konserviert“;

6. der Gehalt an Zucker und / oder Süßstoff nach Art und Menge;
7. der Inhalt nach deutschem Maß oder Gewicht zur Zeit der Füllung.

(2) Auf größeren Behältnissen (Fässern, Ballons, Korbflaschen über 5 Liter), in denen Zubereitungen gemäß § 9 bis 11 abgegeben werden, kann die gemäß Abs. 1 vorgeschriebene Kennzeichnung unterbleiben, wenn alle Angaben in den dazugehörigen Begleitpapieren enthalten sind.

§ 14

Als verfälscht oder verdorben sind insbesondere anzusehen und auch bei Kenntlichmachung vom Verkehr ausgeschlossen:

1. Grundstoffe, die nach dem angegebenen Mischungsverhältnis keine einwandfreie Limonadensirupe, Ansätze oder fertige Getränke ergeben;
2. Zubereitungen gemäß §§ 10 und 11, die nach dem angegebenen Mischungsverhältnis keine einwandfreien Getränke ergeben.

§ 15

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von § 5 Absatz 2 einen Monat nach ihrer Verkündung in Kraft. § 5 Absatz 2 tritt 3 Monate nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
Der Oberbürgermeister
Reuter

Preisamt

Anordnung zur Ergänzung der Anordnung über Höchstpreise für das Vermieten und Stimmen von Klavieren und Flügeln vom 30. August 1948 (VOBl. I S. 429)

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberei, beide vom 28. September 1945 (VOBl. S. 122), wird angeordnet:

§ 1

(1) Die Preise für das Stimmen von Klavieren und Flügeln gemäß § 3 der Anordnung vom 30. August 1948 (VOBl. I S. 429) setzen voraus, daß sich die Instrumente in einem gepflegten Zustand befinden.

(2) Bei Instrumenten in ungepflegtem Zustand dürfen für das Stimmen von Klavieren höchstens 12,— DM und von Flügeln höchstens 14,— DM berechnet werden.

(3) Bei Instrumenten, die bis zu einem halben Ton unter Kammerton stehen, und deren Saiten auf Kammerton (870 Schwingungen) gebracht werden sollen, also zu diesem Zweck hochgezogen (gezwickelt) werden müssen, dürfen 50% auf die Stimmpreise laut § 3 der Anordnung vom 30. August 1948 aufgeschlagen werden.

(4) Bei Instrumenten, deren Saiten mehr als einen halben Ton hochgezogen werden müssen, und die wegen Bruchgefahr nur in Intervallen von jeweils einigen Tagen hochgezogen werden können, darf der Preis frei vereinbart werden. Er darf jedoch höchstens das Doppelte des nach Absatz (3) zu errechnenden Satzes betragen.

(5) Für das Stimmen von Cembali dürfen pro Spiel höchstens 12,— DM berechnet werden.

(6) Für das Stimmen von Kunstspielapparaten dürfen höchstens 20,— DM berechnet werden.

§ 2

Technische Arbeiten und hochqualifizierte Arbeiten dürfen nach Zeitaufwand berechnet werden. Hierbei dürfen die folgenden Höchstsätze nicht überschritten werden:

1. Für technische Arbeiten (Pedalregulierungen, Neueinsetzen von Wirbeln, Ausdübeln u. dgl.) je Std. 4,— DM
2. Für hochqualifizierte Arbeiten (Intonation, Hammerabziehen, Regulieren d. Mechanik u. dgl.) je Std. 5,— DM

§ 3

Das Aufziehen einzelner Saiten einschl. Material darf höchstens wie folgt berechnet werden:

1. Geöste Blanksaiten 4,— DM
2. Doppelte Blanksaiten 6,— DM
3. Besponnene Baßsaiten, je nach Länge u. Stärke 10,— bis 12,— DM.

§ 4

Für das Reinigen von Klavieren und Flügeln darf je Stunde höchstens 4,— DM berechnet werden.

§ 5

Die Preisberechnungsvorschriften sind dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeit vorzulegen.

§ 6

Diese Ergänzungs-Anordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 23. November 1948. (PrA B V 1900-1669/48.)

Magistrat von Groß-Berlin
Preisamt
I V. Hansl

Anordnung über Höchstpreise für Sägespäne

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberi, beide vom 28. 9. 1945 (VOBl. S. 122) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für Säge- und Hobelspäne dürfen bei Lieferung ab Werk unverändert höchstens nachstehende Preise gefordert, versprochen oder gewährt werden:

- a) für Sägespäne 6,— DM je cbm.
- b) für Hobelspäne 4,— DM je cbm.
- c) Kleinverkaufspreis bei Abgabe in Säcken normaler Größe, 1 Ztr. Kohle fassend 0,50 DM je Sack.

§ 2

Verläßt der Verkäufer die Späne auf Verlangen des Käufers auf Transportmittel, so dürfen die tatsächlichen Verladekosten in angemessener Höhe, jedoch nicht über den Betrag von 2,— DM je cbm hinaus zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

§ 3

Die Preise gelten für Sägespäne normaler Beschaffenheit. Für Sägespäne, an die besondere Qualitätsanforderungen gestellt werden, insbesondere für Feinschnitt-Sägespäne und solche, die durch eine besondere Siebanlage gegangen sind, ist der Preis im verkehrsüblichen Verhältnis zu den angegebenen Preisen zu bilden.

§ 4

Soweit bisher niedrigere Preise gefordert wurden, dürfen diese nicht ohne Ausnahmegewilligung erhöht werden. Dies gilt auch hinsichtlich der Verladekosten.

§ 5

Die Anordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass des früheren Reichskommissars für die Preisbildung vom 28. 1. 1943 — V 144-4527/42 (Mitt. Bl. I, S. 88) sowie die Ausnahmegewilligungen

- PrA B Ia—1950—134/48 vom 27. 1. 1948.
- PrA B Ia—1950—863/48 vom 27. 3. 1948.
- PrA B Ia—1950—1032/48a/48 vom 29. 7. 1948

außer Kraft.
Berlin, den 14. Januar 1949.
PrA B Ia—1950—264/48.

Magistrat von Groß-Berlin
Preisamt
I. V. Hansi

**Höchstpreise für Obst und Gemüse ab 1. Februar 1949
Preisliste Nr. 2/1949**

Auf Grund der Anordnung über die Preisregelung für Obst und Gemüse vom 26. April 1946 (VOBl. S. 149) werden die Höchstpreise für Berliner Erzeugnisse wie folgt festgesetzt:

Erzeugnisse und Güteklassen	Mengen- angabe	Er- Groß- Klein- zeug- handels- handels- höchststabsabgabepreis		
		DM	DM	DM
Weißkohl	100 kg	18,—	23,95	je kg —,32
Wirsingkohl über 500 g je Kopf	100 kg	22,—	28,50	je .. —,38
Rotkohl	100 kg	24,—	33,80	je .. —,41

Erzeugnisse und Güteklassen	Mengen- angabe	Er- Groß- Klein- zeug- handels- handels- höchststabsabgabepreis		
		DM	DM	DM
Grünkohl	100 kg	30,—	38,10	je .. —,51
Resenkohl	100 kg	85,—	102,10	je .. 1,36
Kohlrabi o. L.	100 kg	25,—	32,20	je .. —,43
geplatze Ware 20% Abschlag				
Rapunzel	100 kg	75,—	50,70	je .. 1,21
Endivien Salat	100 Stck.	30,—	37,50	je Stck. —,50
Spinat	100 kg	45,—	55,50	je kg —,74
Möhren o. L. über 15 mm Ø	100 kg	17,—	22,60	je .. —,30
unter 15 mm Ø	100 kg	7,—	11,15	je .. —,15
Anlieferung weißer Möhren unzulässig				
Karotten o. L. über 25 mm Ø	100 kg	23,—	29,90	je .. —,40
unter 25 mm Ø	100 kg	10,—	14,40	je .. —,19
Rote Bete	100 kg	12,—	16,65	je .. —,22
Anlieferung mit Laub unzulässig				
Kohlrüben, gelbe	100 kg	9,—	13,45	je .. —,18
weiße	100 kg	7,50	11,40	je .. —,15
Herbst- und Winterrettich gewaschen 7—10 cm Ø	100 kg	23,—	29,50	je .. —,40
4—7 cm Ø	100 kg	15,—	20,30	je .. —,27
Sellerieknollen o. L.	100 kg	38,—	47,30	je .. —,63
Schwarzwurzeln	100 kg	80,—	96,60	je .. 1,29
Zwiebeln	100 kg	36,—	45,—	je .. —,60
Porree über 25 mm Ø	100 kg	40,—	49,55	je .. —,66
15—25 mm Ø	100 kg	34,—	47,70	je .. —,57
unter 15 mm Ø	100 kg	18,—	23,95	je .. —,32
Teltower Rübchen, gewaschen und geputzt, unsortiert	100 kg	20,—	26,25	je .. —,35
Petersilienwurz. o. L. üb. 20 mm Ø	100 kg	40,—	49,55	je .. —,66
unter 20 mm Ø	100 kg	20,—	26,25	je .. —,35
gn. juug. L. üb. 20 mm Ø	100 Stck.	6,—	7,50	je Stck. —,10
Treibpetersilie kleines Bund nicht unter 10 mm Ø	100 Bd.	10,—	12,10	je Bd. —,16
Treibpetersilie in Töpfen 12 cm Ø dichter Bestand ohne Topf 0,10 DM billiger	100 Töpfe	100,—	119,50	je Topf 1,60
Treibdill u. Treibschnittlauch kl. Bd nicht unter 10 mm Ø	100 Bd.	10,—	12,10	je Bd. —,16
Treibschnittlauch in Töpfen 10 cm Ø, voller, dichter Bestand über 20 cm Länge, Größe I.	100 Töpfe	150,—	178,15	je Topf 2,38
II.	100 Töpfe	104,—	119,90	je Topf 1,60
ohne Topf 0,10 DM billiger				
Suppengrün, Mindestgewicht 150 g jedes Bund muß außer Möhren 75 g andere Zutaten enthalten	100 Bd.	11,—	13,50	je Bd. —,18
Ungebündelte Anlieferung von Küchenkräutern unzulässig. Ein Bund darf höchstens 10 Einzelbunde enthalten.				

Im übrigen bleiben die zusätzlichen Bestimmungen — die letzten 4 Absätze der Preisliste Nr. 12/1948 (VOBl. I S. 503) weiterhin in Kraft.
Berlin, den 25. Januar 1949.
— Pr. A B I — 1650 — 61/49 —

Magistrat von Groß-Berlin
Preisamt
I. V. Hansi

**Amtliche Bekanntmachungen
Magistrat**

**Personal und Verwaltung
Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels**

Das Dienstsiegel mit der Umschrift „Gesundheitsamt Reinickendorf/Groß-Berlin“ — Kennziffer 1 — ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt. Sollten noch Bescheinigungen usw. mit einem Abdruck dieses Dienstsiegels vorgelegt werden, so sind sie einzuziehen und dem Bezirksamt Reinickendorf, Abteilung für Personal und Verwaltung, zur Nachprüfung vorzulegen.
Berlin, den 11. Januar 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung für Personal und Verwaltung
I. A. Schwartzinski

Finanzwesen

**Öffentliche Zahlungserinnerung
für Gemeinde- und ehemalige Reichssteuern**

Im Monat Februar 1949 werden folgende Gemeinde- und ehemalige Reichssteuern fällig:

- A. Gemeindesteuern
 - a) Getränkesteuer für den Monat Januar 1949, fällig bis zum 10. Februar 1949;
 - b) Gewerbesteueranzahlung für Januar/März 1949, fällig bis zum 10. Februar 1949;
 - c) Grundsteuer und Straßenreinigungsgebühr für das Vierteljahr Januar/März 1949, fällig bis zum 15. Februar 1949.
- B. Ehemalige Reichssteuern
 - a) Lohnsteuer einschl. des Kirchensteuerabzuges vom Arbeitslohn für den Monat Januar 1949, fällig bis zum 10. Februar 1949. Arbeitgeber, die weniger als 3 Arbeitnehmer beschäftigen, brauchen die im Januar einbehaltene Lohnsteuer einschl. des Kirchensteuerabzuges vom Arbeitslohn erst am 10. April 1949 abzuführen. Arbeitgeber mit mehr als 20 Arbeitnehmern sind außerdem verpflichtet, die in der Zeit vom 1. bis 15. Februar einbehaltene Lohnsteuer einschl. des Kirchensteuerabzuges vom Arbeitslohn bereits bis zum 21. Februar 1949 abzuführen. Sie dürfen aber

- auch statt dessen eine Abschlagszahlung in Höhe von 20 % der Lohnzahlungen in der Zeit vom 1. bis 15. des laufenden Monats leisten.
 - b) Umsatzsteuervorauszahlungen für den Januar 1949, fällig bis zum 10. Februar 1949;
 - c) Vermögensteuervorauszahlungen mit 1/3 der zuletzt veranlagten Steuerschuld, fällig bis zum 10. Februar 1949;
 - d) Beförderungsteuer für den Personenverkehr mit Kraftwagen für den Monat Januar 1949, fällig bis zum 10. Februar 1949;
 - e) Beförderungsteuer für den Güterfernverkehr mit Kraftwagen für den Monat Januar 1949, fällig bis zum 21. Februar 1949;
 - f) Abschlagszahlungen der Beförderungsteuer für die Beförderung von Personen und Gütern auf Schienenbahnen für den Monat Januar 1949, fällig bis zum 25. Februar 1949.
- Die fällig gewordenen Beträge sind spätestens bis zu den angegebenen Fälligkeitstagen an das zuständige Finanzamt — Finanzkasse — zu entrichten. Gemäß § 16 Beitreibungsordnung wird hierdurch an ihre pünktliche Zahlung erinnert.
Gleichzeitig wird hiermit aufgefodert, außer den vorgenannten fälligen Beträgen auch alle nicht gestundeten sonstigen Rückstände an Gemeinde- und ehemaligen Reichssteuern nebst Gebühren und Kosten, die den Finanzkassen noch geschuldet werden, unverzüglich zu zahlen.
Bei nicht rechtzeitiger Zahlung bis zum Fälligkeitstage ist ein Säumniszuschlag von 2% des Rückstandes zu erwirken.
Bargeldlose Zahlung, besonders durch Überweisung auf das Post-scheck- oder Girokonto der Finanzkasse ist erwünscht.
Eine Woche nach dem Eintritt der Fälligkeit beginnt die Zwangsvollstreckung wegen aller, dann noch rückständigen Beträge; durch die Zwangsvollstreckung entstehen weitere Gebühren.
Berlin, den 5. Februar 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
Finanzabteilung
I. V. Weltzien

Herausgeber: Magistrat von Groß-Berlin, Abt. für Rechtswesen, Berlin W 30, Nürnberger Str. 53-55. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Verlag: Berliner Kultur-Verlag GmbH, Berlin N 65, Seestr. 64. Telefon: 46 06 16. Bestellungen können beim Verlag und den Postämtern der Westsektoren aufgegeben werden. Teil I enthaltend Gesetze, Befehle, Verordnungen und Anordnungen sowie amtliche Bekanntmachungen des Magistrats und anderer Behörden. Bezugspreis vierteljährlich 2,20 DM, zuzüglich Zustelgebühren; bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM. Redaktion: Berlin W 30, Nürnberger Str. 53. Chefredakteur: Adolf Erbenbach. Tel.: 24 00 11, App. 291. Erscheint mit Genehmigung der Französischen Militärregierung Berlin laut Anordnungen der Alliierten Kommandantur Berlin Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947. Druck: ICB 3533, Verwaltungsdruckerei, Berlin SO 36, Waldemarstr. 38. 23 223. 2. 49 (U)